

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Bestimmungen in Verordnungen oder Anordnungen, mit denen für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen Ordnungsstrafen angedroht werden, müssen den Rahmenbestimmungen des Abschnittes II dieser Verordnung entsprechen.

(2) Für alle Ordnungsstrafverfahren sind die Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung bindend.

(3) Ordnungsstrafen auf den Gebieten des Preisrechts und des Schiffsrechts werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

II.

Rahmenbestimmungen

§ 2

Höhe der Ordnungsstrafe

(1) Als Ordnungsstrafen gemäß § 1 können Geldstrafen von 5 DM bis 500 DM angedroht werden.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM für vorsätzliche Zuwiderhandlungen angedroht werden, wenn bei Verletzung der betreffenden Bestimmungen ein größerer Schaden zu erwarten ist.

(3) Die Zuwiderhandlung, die zur Verhängung einer Ordnungsstrafe führen kann, muß bei der Androhung genau bezeichnet werden.